

- ENTWURF -

Gebietsänderungsvertrag

Die Gemeinde Broderstorf
vertreten durch den Bürgermeister und den stellvertretenden Bürgermeister

und

die Gemeinde Steinfeld
vertreten durch den Bürgermeister und den stellvertretenden Bürgermeister,

schließen aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf vom und der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinfeld vom folgenden Vertrag:

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Steinfeld mit ihren Ortsteilen Fienstorf, Rothbeck, Steinfeld und Öftenhåven wird gemäß § 11 Abs. 1 KV M-V in die Gemeinde Broderstorf eingemeindet.

§ 2

Namen

Die vergrößerte Gemeinde führt den Gemeinamen der aufnehmenden Gemeinde Broderstorf fort. Es wird vereinbart, dass die Ortseingangsschilder der Ortsteile nach § 1 die Aufschrift des jeweiligen Ortsteils und darunter in verkleinerter Schrift den Zusatz **Gemeinde Broderstorf** erhalten.

§ 3

Rechtsnachfolge

Die aufnehmende Gemeinde Broderstorf wird mit dem Tag des Wirksamwerdens dieses Vertrages Rechtsnachfolgerin der eingemeindeten Gemeinde Steinfeld. Die Rechte aus diesem Vertrag kann der Ortsvorsteher der Ortsteile nach § 1 für die bisherige Gemeinde Steinfeld gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde geltend machen.

Weitere Regelungen zum Auseinandersetzungsverfahren sind nicht erforderlich.

§ 4

Ortsteile

Die Ortsteile Fienstorf, Rothbeck, Steinfeld und Öftenhåven der Gemeinde Steinfeld werden Ortsteile der Gemeinde Broderstorf. Für die laufende Kommunalwahlperiode nimmt der Bürgermeister der aufzulösenden Gemeinde Steinfeld als Ortsvorsteher die Rechte dieser Ortsteile bis zum Ende seiner Amtszeit wahr.

Nåheres hat die Hauptsatzung der vergrößerten Gemeinde zu regeln, soweit nicht in diesem Vertrag schon Regelungen enthalten sind.

§ 5

Wahrung der Eigenart

(1) Die vertragschließenden Gemeinden kommen überein, dass die Gemeinde Broderstorf die Interessen der Ortsteile Fienstorf, Rothbeck, Steinfeld und Öftenhåven zu wahren hat. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gepflegt werden; insbesondere sollen die bestehenden Einrichtungen (Dorfgemeinschaftshaus, Festplatz) beibehalten werden. Verteilungsmaßstab für die Einrichtungen und Vereine ist, soweit vergleichbare Strukturen in Steinfeld und Broderstorf vorhanden sind, die Einwohner-, Mitglieder- oder Nutzerzahlen der jeweiligen Einrichtungen oder des Vereins.

(2) Die bisher in Verantwortung der Gemeinde Steinfeld durchgeführten Veranstaltungen stehen zukünftig im Verantwortungsbereich des Ortsvorstehers. Dies betrifft insbesondere die traditionellen gemeinsamen Veranstaltungen mit der Gemeinde Thulendorf, die weiterhin gepflegt und aufrechterhalten werden sollen.

§ 6

Ortsrecht

(1) Mit Wirksamwerden dieses Vertrages gilt in den Ortsteilen Fienstorf, Rothbeck, Steinfeld und Öfthenhåven das Ortsrecht der Gemeinde Broderstorf. Dies gilt nicht für die Friedhofssatzung der Gemeinde Steinfeld und die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Steinfeld die übergangsweise bis zum 31.12.2013 in Kraft bleiben.

Die Gemeinde Broderstorf nimmt das bauordnungsrechtliche und bauplanungsrechtliche Ortsrecht der Gemeinde Steinfeld in ihr bestehendes Ortsrecht auf.

(2) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in einer Gemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der Gemeinde Steinfeld als solches in der Gemeinde Broderstorf.

(3) Die Gemeinde Steinfeld ist Vertragspartnerin eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Gemeinde Thulendorf, der die Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe Brandschutz in der Gemeinde Steinfeld auf die Gemeinde Thulendorf zum Inhalt hat. Die Gemeinde Broderstorf wahrt als Rechtsnachfolgerin die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag. Zwischen den Gemeinden Broderstorf und Thulendorf erfolgt nach Rechtskraft dieses Vertrages eine Abstimmung zur Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

§ 7

Vermögen und Verbindlichkeiten der Gemeinde Steinfeld

(1) Die Einnahmen aus den Konzessionsabgaben und aus den Dividendenausschüttungen der Aktien der eon.edis, die der Gemeinde Steinfeld zugeordnet werden, sollen bis zum Ablauf der derzeitigen Kommunalwahlperiode zweckgebunden für freiwillige Aufgaben in den Ortsteilen Fienstorf, Rothbeck, Steinfeld und Öfthenhåven verwandt werden, soweit die Finanzierung der pflichtigen Aufgaben in der Gemeinde Broderstorf gesichert ist.

(2) Vermögen und Verbindlichkeiten der Gemeinde Steinfeld gehen in voller Höhe über auf die Gemeinde Broderstorf.

§ 8

Gemeindevertretung

(1) Die Wahlzeit der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinfeld endet mit der Wirksamkeit gemäß § 13 dieses Vertrages.

(2) Durch die Eingemeindung erhöht sich die Zahl der Gemeindevertreter in Broderstorf um 3 Sitze. In der Gemeinde Steinfeld findet eine Ergänzungswahl für die Gemeindevertretung Broderstorf statt.

(3) Die Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf wird insoweit geändert, dass die Ausschüsse der Gemeindevertretung um jeweils einen Sitz erweitert werden. Die Vertragspartner streben an, dass jeweils ein Gemeindevertreter aus den Ortsteilen Fienstorf, Rothbeck, Steinfeld oder Öfthenhåven diesen weiteren Sitz einnimmt. Die Grundsätze der Verhältniswahl sind zu beachten.

(4) Zur Wahl der zusätzlichen drei Gemeindevertreter findet gemäß § 44 Abs. 7 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V für die laufende Wahlperiode für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Steinfeld innerhalb von vier Monaten nach Genehmigung dieses Vertrages durch den Landrat des Landkreises Rostock eine Wahl aus besonderem Anlass statt.

(4) Nach § 61 Abs. 2 LKWG M-V wird die Wahl in Wahlbereichen durchgeführt. Die vertragschließenden Gemeinden kommen überein, dass für den Bereich der Ortsteile Fienstorf, Rothbeck, Steinfeld und Öfthenhåven kein eigener Wahlbereich festgelegt wird. Nach § 61 Abs. 4 LKWG M-V wird für den Bereich der Fienstorf, Rothbeck, Steinfeld und Öfthenhåven ein eigener Wahlbezirk eingerichtet.

§ 9

Übernahme von Bediensteten

Die Bediensteten der Gemeinde Steinfeld werden in den Dienst der Gemeinde Broderstorf nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen. Der Übergang erfolgt nach § 613a BGB.

§ 10

Wohlverhalten

(1) Die Vertrag schließenden Gemeinden verpflichten sich, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere Neueinstellungen, nur im gegenseitigem Einvernehmen vorzunehmen.

(2) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingemeindung verpflichten sich die vertragschließenden Gemeinden, Änderungen von Satzungen gegenseitig mitzuteilen.

§ 11

Regelung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages entscheidet der Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgesehenen Regelungen derzeit oder künftig geltendem Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zumindest nahe kommt.

§ 13

Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit Ablauf des 31. Dezember 2012 nach Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

Gemeinde Broderstorf

Gemeinde Steinfeld

Broderstorf, den

Steinfeld, den

Genehmigt:

Der Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde